

## Sehhilfen

### Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) § 4 Abs. 1 Nr. 10 ff BVO NRW

Stand: Mai 2018

#### Voraussetzungen

Die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe bedarf immer einer ärztlichen Verordnung. Der Arzt bestimmt, ob z. B. Bifokal-, Trifokal- oder Gleitsichtgläser indiziert sind. Darüber hinaus muss der Arzt entscheiden, ob Kunststoffgläser, Prismengläser oder getönte Gläser erforderlich sind. Aus der vorgelegten Rechnung des Optikers muss eine Aufschlüsselung der Glaskosten hervorgehen. Falls eine solche Aufschlüsselung aus der Rechnung nicht hervorgeht, lassen Sie sich bitte unseren Vordruck „Aufschlüsselung der Glaskosten bei Brillen“ von Ihrem Optiker ausfüllen. Diesen finden Sie unter <http://www.versorgungskassen.de/beihilfen/vordrucke.html>

Die Aufwendungen für Brillengestelle sind bis zu 70,00 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Brillenetuis sowie für Beiträge zu einer Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Brillen und Kontaktlinsen sind nicht beihilfefähig.

#### Ersatzbeschaffungen

Die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser bzw. Kontaktlinsen) ist bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig. Eine Änderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben.

Bei unveränderter Sehschärfe sind die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von

- Brillengläsern drei Jahre nach der Erst- bzw. Folgebeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Brillenglas (ab 6 Dioptrien)
- Kontaktlinsen zwei Jahre nach der Erst- bzw. Folgebeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 170 Euro je Kontaktlinse

beihilfefähig.

Für die Ersatzbeschaffung einer Sehhilfe - mit Ausnahme von Prismenbrillen - reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung (Sehschärfenbestimmung) durch einen Augenoptiker aus. Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung bedürfen immer einer ärztlichen Verordnung.

Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

Das Einschleifen von Brillengläsern ist bis zu 25 Euro je Glas beihilfefähig.

#### Getönte Gläser

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser) - mit oder ohne optische Wirkung - sind in folgenden Fällen medizinisch indiziert und beihilfefähig:

1. bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die

- zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
2. bei krankhaften andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
  3. bei chronisch wiederkehrenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
  4. bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
  5. bei Ziliarneuralgie,
  6. bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
  7. bei totaler Farbenblindheit,
  8. bei Albinismus (angeborener Pigmentmangel, Fehlen von Farbstoff in den Augen),
  9. bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
  10. bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
  11. bei Gläsern ab + 10 Dioptrien,
  12. im Rahmen einer Fotochemotherapie (z. B. Psoriasis-erkrankten, wenn die Brille für eine begrenzte Zeit nach der jeweiligen Behandlung zum Schutz vor fotochemischen Reaktionen getragen werden muss),
  13. nach einer Staroperation, wenn infolge Dezentrierung einer implantierten Linse oder infolge der Ausbildung eines Nachstars der hinteren Linsenkapsel Blendungserscheinungen auftreten.

Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser, Cosmaticgläser) sind außer bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) nicht beihilfefähig.

## **Nicht beihilfefähige Aufwendungen**

Zu Sportbrillen können - mit Ausnahme bei Schülerinnen und Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen - keine Beihilfen gewährt werden.

Aufwendungen für Bildschirmbrillen sind generell nicht beihilfefähig. Bei Bildschirmbrillen ist möglicherweise eine Kostenübernahme durch den Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber möglich. Dies kann in der Personalstelle erfragt werden.

Aufwendungen für handelsübliche Sonnenbrillen sind nicht beihilfefähig.

## **Kontaktlinsen**

Haftschalen (harte und weiche Kontaktlinsen und Gleitsichtkontaktlinsen) können nur als beihilfefähig angesehen werden, wenn eine Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann.

Haftschalen sind beihilfefähig:

- bei Weit- oder Kurzsichtigkeit ab 8 Dioptrien,
- bei irregulärem Astigmatismus, Astigmatismus rectus oder inversus ab 3 Dioptrien, Astigmatismus obliquus ab 2 Dioptrien,
- bei Keratokonus (Verbrauch der Hornhaut nach Entzündung),
- bei Aphakie (Linsenlosigkeit, z. B. nach Verletzung oder Operation),

- bei Aniseikonie (ungleiche Netzhautbildgröße bei gleicher oder wenig differenter Refraktion),
- bei Anisometropie ab 2 Dioptrien (ungleiche Brechkraft beider Augen),
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- bei druckempfindlicher Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Nicht beihilfefähig sind Mehrkosten für Haftschalen in farbiger Ausführung, die dazu verwendet werden, die körpereigene Farbe der Regenbogenhaut des Auges zu verändern oder zu stärken.

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (Wegwerflinsen, Einmallinsen, Austauschsysteme) sind im Grundsatz nicht beihilfefähig.

Eine Ausnahme gilt nach ausführlicher augenärztlicher Begründung bei:

- Verwendung als Verbandlinse oder Medikamententräger, sofern mit anderen therapeutischen Systemen (Salben, Tropfen, operativer Eingriff) das Krankheitsbild nicht befriedigend therapiert werden kann,
- Brechungsfehlern, die progressiv sind und daher im Jahr mehrfach eine neue, entsprechend stärkere Kontaktlinse erfordern würden,
- Kindern mit häufigem Linsenverlust.

Kosten für die Implantation von Haftschalen sind wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung nicht beihilfefähig.

Für Kontaktlinsen, die ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden (z. B. Sportlehrerinnen und Sportlehrer), ist eine Beihilfegewährung ausgeschlossen.

## **Reinigungs- und Pflegemittel**

Reinigungs- und Pflegemittel für Haftschalen sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen. Beihilfefähig ist jedoch die Benetzungsflüssigkeit (Betriebsmittel) für solche Haftschalen, die beihilfenrechtlich als notwendig angesehen werden, soweit die Aufwendungen 100 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

## **Beihilfen für Personen, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind § 3 Abs. 3 BVO NRW**

Erhält eine beihilfeberechtigte Person oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung, werden keine Beihilfen gewährt. Als Sachleistung gilt auch die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährte Geldleistung u. a. bei Hilfsmitteln (z. B. bei Sehhilfen).

## **Rechtliche Hinweise**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

## **Kundenservice**

Sie erreichen uns telefonisch

- täglich von 10:00 bis 11:00 Uhr
- zusätzlich montags bis donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr

unter [+49 221 8273-4477](tel:+4922182734477).

## **Herausgeber**

Rheinische Versorgungskassen  
Mindener Straße 2  
50679 Köln  
[www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)